

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Schweighausen	öffentlich	29.04.2021

Widmung der von der Braubacher Straße und der Feldstraße abzweigenden Teilbereiche der Verkehrsanlage "Wiesenstraße" für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschlussgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) sowie die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers hingewiesen, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. Ausschlussgründe mitzuteilen.

Die Wegeparzelle mit der Bezeichnung „Wiesenstraße“ verläuft zwischen der Braubacher Straße und der Feldstraße. Sie liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, sondern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortsgemeinde (§ 34 BauGB). Sowohl von der Feldstraße als auch von der Braubacher Straße aus ist die Wiesenstraße jeweils auf einem kurzen Teilstück hergestellt; zwischen den beiden hergestellten Teilstücken verläuft bisher noch ein Grünfläche. Nach den derzeitigen Verhältnissen können beide Teilstücke der Wiesenstraße als unselbständige „Anhängsel“ der Feldstraße und der Braubacher Straße angesehen werden. Eine Wendemöglichkeit ist ohne die Inanspruchnahme von Flächen aus Anliegergrundstücken nicht gegeben.

Die Verkehrsanlage „Wiesenstraße“ in dem vorstehend beschriebenen Umfang/Bereich wird schon seit vielen Jahren tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt. Eine förmliche Widmung für den öffentlichen Verkehr, die den Anforderungen des Straßenrechts genügt, ist nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung jedoch nicht nachweisbar. Seit dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (LStrG) im April 1963 ist eine Widmung durch schlüssiges Verhalten nicht mehr möglich, sondern eine Widmung erfordert die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen. Diese sind in § 36 LStrG im Einzelnen geregelt. Die Tatsache, dass eine Straße schon seit Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt wird, reicht für eine straßenrechtliche Widmung nicht aus. Diese tatsächliche öffentliche Nutzung führt lediglich dazu, dass es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt, auf den die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts Anwendung finden.

Hinsichtlich der Bedeutung einer straßenrechtlichen Widmung und den mit ihr verbundenen rechtlichen Folgen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in der Beschlussvorlage zur Widmung der Gartenstraße verwiesen.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Ortsgemeinderates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der Verkehrsanlage „Wiesenstraße“ in dem oben beschriebenen Umfang entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die von den Verkehrsanlagen „Feldstraße“ und „Braubacher Straße“ in Schweighausen abzweigenden Teilstücke der Verkehrsanlage „Wiesenstraße“ (jeweils Parzelle Flur 1, Flurstück 18 teilweise) werden gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) dem öffentlichen Verkehr mit nachfolgenden Einschränkungen für den Kraftfahrzeugverkehr gewidmet:

Nur für den Anliegerverkehr zum Erreichen der Anliegergrundstücke, Fahrzeuge zur Versorgung der Anliegergrundstücke und Fahrzeuge öffentlicher Einrichtungen (z.B. Unterhaltungs- und Reinigungsfahrzeuge, Krankenfahrzeuge und Feuerwehr).

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister